



STATUTEN

vom 26. Mai 2021

I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen

**FORUM BLECH
SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR
BLECHVERARBEITUNG UND METALLBAU**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist am Standort des Sekretariats.

II. ZWECK

ART. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Blechverarbeitung und des Metallbaus in der Schweiz.

Der Verein wird hierzu namentlich die folgenden Tätigkeiten durchführen oder durchführen lassen:

- A) die Information und Beratung seiner Mitglieder in allen Fachbereichen;
- B) die Aus- und Weiterbildung des in der Praxis stehenden Personals z.B. durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Fachtagungen;
- C) die Berufsausbildung und die Entwicklung der Berufsgattungen;
- D) die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Blechverarbeitung und des Metallbaus;
- E) die Zusammenarbeit innerhalb der Industrie und mit Schulen und Forschungsinstituten;
- F) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Verbänden gem. nachfolgendem Art. 2a.

ART. 2a

Zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten schliesst sich der Verein dem Verband Swissmechanic als Branchenorganisation an. Die Zusammenarbeit wird in einer separaten Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Aktivmitglieder des Vereins sind auch Mitglieder des Verbands Swissmechanic.

Das Forum Blech arbeitet projektbezogen mit Hochschulen, Institutionen sowie für den Verein interessanten Personen oder Unternehmen zusammen.

III. MITGLIEDER

A) MITGLIEDER MIT STIMMRECHT

ART. 3 AKTIVMITGLIEDER

Unternehmen (natürliche und juristische Personen) mit Produktionsstätte in der Schweiz und Mitgliedschaft bei Swissmechanic.

ART. 3a PATRONATSMITGLIEDER

Unternehmen (natürliche und juristische Personen) ohne Produktionsstätte in der Schweiz (namentlich Handelsunternehmen, Beratungs- und Engineeringfirmen, sowie Softwarehersteller und Schulen), unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Swissmechanic.

ART. 3b EINZELMITGLIEDER

Natürliche Personen ohne Anspruch auf Repräsentanten und ohne Nennung des Arbeitgebers, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Swissmechanic.

B) MITGLIEDER OHNE STIMMRECHT

ART. 4 PASSIVMITGLIEDER

Der Verein führt keine Passivmitglieder.

ART. 4a GÖNNER

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen möchten, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Swissmechanic.

ART. 5 EHRENMITGLIEDER

Die Hauptversammlung kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

C) MITGLIEDSCHAFT

ART. 6 EINTRITT

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Neumitglieder schulden den Mitgliederbeitrag anteilmässig ab dem ersten vollen Monat ihrer Mitgliedschaft.

ART. 7 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

ART. 8 AUSSCHLUSS

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, durch sein Verhalten dem Verein schadet oder die Umsetzung der Statuten verhindert, kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zu Händen der Hauptversammlung weiterziehen.

ART. 9 RECHTE DER MITGLIEDER

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „V. Organisation“ geregelt.

Aktivmitglieder, Patronatsmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben:

- vergünstigte Eintritte zu den jährlich stattfindenden Fachtagungen
- einen Gratisbeitrag auf der Homepage des Vereins

ART. 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

ART. 11 FINANZIERUNG

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden;
- Sponsoring;
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

ART. 12 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

V. ORGANISATION

ART. 13 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ART. 14 ORGANE

Die Vereinsorgane sind:

- A) die Hauptversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kommissionen
- D) die Revisoren / Revisionsstelle

A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

ART. 15 ORDENTLICHE HV

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung basierend auf dem Revisorenbericht
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren / Revisionsstelle
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

ART. 16 AUSSERORDENTLICHE HV

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand bestimmen, dass anstelle einer ausserordentlichen Hauptversammlung die Stimmabgabe und/oder Wahlen auf dem schriftlichen Wege, unter Einhaltung einer vierwöchigen Eingabefrist, durchgeführt werden. Das erforderliche Mehr bestimmt sich gem. nachfolgendem Art. 20.

ART. 17 EINBERUFUNG DER HV

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

ART. 18 ANTRÄGE

Anträge gemäss Art. 15 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

ART. 19 STIMM- UND WAHLRECHT

Stimm- und wahlberechtigt sind die folgenden Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Patronatsmitglieder
- Einzelmitglieder

Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

ART. 20 ERFORDERLICHES MEHR

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

ART. 21 GANG DER HV

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei VERHANDLUNGEN in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften, bei Stimmgleichheit, fällt er zudem den Stichtscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

B) DER VORSTAND

ART. 22 MITGLIEDERZAHL AMTSDAUER

Der Vorstand besteht aus 5 - 8 Personen.

(s. Art. 14)

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und soll den Präsidenten jährlich neubestellen können. Wiederwahl ist möglich.

ART. 23 VERTRETUNG DES VEREINS Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv- Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

ART. 24 BESCHLUSS FASSUNG Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

C) KOMMISSION-. FACH- UND PROJEKTGRUPPEN

ART. 25 Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen, Fach- und Projektgruppen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Von jeder Kommission, Fach- und Projektgruppe nimmt eine Person Einsitz in den Vorstand.

D) DIE REVISOREN / REVISIONSSTELLE

ART. 26 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Schriftliche Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.05.2021 angenommen worden und treten per 01. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründerversammlung vom 19. März 2015, in der Fassung vom 14.03.2003.

Zürich, 26. Mai 2021

Der Präsident



Michael Lerch

Der Vizepräsident



Marcel Bien